

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III Umweltschutz
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Aktenzeichen:
0030-31.5-079z34.01-00002#2022-
00002

Sachbearbeiterin:
Frau Weichert

Erlaubnis nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

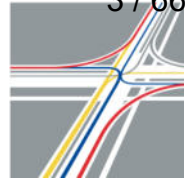
Antragsteller: Plukon Gudensberg GmbH
Standort: Besser Straße 45, 34281 Gudensberg
Antragsgegenstand: Besser Straße 45, 34281 Gudensberg
Erlaubnis zur Einleitung von gewerblichem Abwasser aus den Herkunftsbereichen der Anhänge 10 und 31 der AbwV in die Eder
Hier: Auslegung des Erlaubnisbescheides vom 12.05.2025

Zusammenstellung der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die bei der Entscheidung berücksichtigt wurden:

Lfd. Nr.	Stellungnahmen, Gutachten oder sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen	vom	Anzahl Seiten
1.	Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement	20.02.2024, 12.07.2024	7
2.	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 Fachbereich Altlasten, Bodenschutz	06.03.2024, 20.06.2024	5
3.	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	05.06.2024	8
4.	Autobahn GmbH des Bundes	28.06.2024	3
5.	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 26 Forsten, Jagd	02.07.2024, 28.11.2024	7
6.	Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde	17.07.2024	3
7.	Magistrat der Stadt Gudensberg	08.08.2024 08.05.2025	6
8.	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27 Naturschutz bei Planungen und Zulassungen	15.08.2024, 10.12.2024, 09.05.2025	14
9.	Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich 60.2 (Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde)	17.09.2024, 06.03.2025	3

Kassel, den 12.05.2025

Lfd. Nr. 1



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 101780, 34017 Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Frau Pia Weichert
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Aktenzeichen BV 10.3 Bö 34h1 Gudensberg 2024-037045

Bearbeiter/in Böhnert, Günter
Telefon (0561) 7667 421
Fax (0561) 7667
E-Mail guenter.boehnert@mobil.hessen.de

Datum 20. Februar 2024

**Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren
nach § 8 WHG i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV und abschließende Stellungnahme.**

**Antrag der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg
Hier: Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder
Antrag vom: 20.12.2023, ergänzt am 31.01.2024**

Ihr Schreiben vom 09.02.2024 RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Sehr geehrte Frau Weichert,

nach Durchsicht der Unterlagen von der IBE – Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH nehmen wir aus
wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Die Planung sieht vor, das anfallende und geklärte Wasser aus dem Geflügelschlachthof über eine
5,7 Km lange Druckleitung DN 300 mit einem maximalen Durchfluss von 15l/s in die untere Eder als
leistungsfähigen Vorfluter einzuleiten.

Es ist auszuschließen, dass belastete Stoffe aus dem Geflügelschlachthof in die Eder gelangen. Im
Falle eines Schadens an den Entwässerungsanlagen von Hessen Mobil hat der Verursacher den
Schaden auf seine Kosten zu beseitigen.

Bei der geplanten Verlegung der Druckleitung werden die Straßen K 6, B 254 und die K 5 durch je
eine Kreuzung berührt. Die Kreuzungen sind in geschlossener Bauweise auszuführen.
Über die zu errichtende Rohrleitung DN 300 im Zuge der K 6, B 254 und der K 5 ist vor
Bauausführung eine vertragliche Regelung mit Hessen Mobil abzuschließen.

Zur Erstellung der Vertragsunterlagen sind die Planungsunterlagen mit Baubeschreibung in
dreifacher Ausfertigung für die B 254 und in je vierfacher Ausfertigung für die K 6 und K 5 an Hessen
Mobil zu schicken.

Die Bauarbeiten sind vor Beginn mit der Straßenmeisterei Gudensberg abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlage
- Antragsunterlagen

Weichert, Pia (RPKS)

Von: Schütz, Ann-Kathrin (Hessen Mobil)
Gesendet: Freitag, 12. Juli 2024 07:53
An: Funktionspostfach Industrielles Abwasser KS (RPKS)
Betreff: AW: Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder, RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33
Anlagen: Stellungnahme Plukon Gudenserg RPKS.pdf

Sehr geehrte Frau Weichert,

die geänderte Trassenführung der Abwasserdruckleitung der Plukon GmbH hat keinen Einfluss auf der von Herrn Böhnert abgegebene Stellungnahme. Ich habe Ihnen die abschließende Stellungnahme vom 20.02.2024 im Anhang beigefügt.

Seitens Hessen Mobil wurden mit der Plukon GmbH bereits Gestattungen zu den Kreuzungen der K 6, B 254 und K 5 abgeschlossen. Geben Sie mir gern Bescheid falls Sie diese ebenfalls benötigen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ann-Kathrin Schütz

HESSEN



Hessen Mobil
 Straßen- und Verkehrsmanagement
 Fachdezernat Straßenverwaltung, SIB, Datenmanagement Nordhessen
 Leuschnerstraße 73, 34134 Kassel

Tel.: +49 (561) 7667447
 ann-kathrin.schuetz@mobil.hessen.de
<https://mobil.hessen.de>



 **Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist.**

Von: Funktionspostfach Industrielles Abwasser KS (RPKS) <fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de>
Gesendet: Montag, 8. Juli 2024 15:12
An: Straßenverwaltung Nordhessen (Hessen Mobil) <strassenverwaltung.nordhessen@mobil.hessen.de>
Cc: Kilian, Arno (RPKS) <Arno.Kilian@rpks.hessen.de>
Betreff: AW: Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder, RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erinnere an meine u.s. E-Mail mit der Bitte um Vollständigkeitsprüfung der aktualisierten Antragsunterlagen auf Grundlage der geänderten Trassenführung.

Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegt mir keine Rückmeldung Ihrerseits vor.

Ich bitte daher um kurzfristige Stellungnahme zur Vollständigkeit bis zum **11.07.2024**.

6 / 66

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pia Weichert

Dezernat
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4536
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Pia.Weichert@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Von: Böhnert, Günter (Hessen Mobil) <guenter.boehnert@mobil.hessen.de>

Gesendet: Dienstag, 4. Juni 2024 12:13

An: Funktionspostfach Industrielles Abwasser KS (RPKS) <fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de>

Betreff: AW: Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder, RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Sehr geehrte Frau Weichert,

ich bin nicht mehr im Bereich der Straßenverwaltung tätig.

Ich darf Sie bitten zukünftig Ihre Mitteilungen an folgendes Postfach zu senden:

Strassenverwaltung.nordhessen@mobil.hessen.de

Diesen Antrag lege ich im Funktionsfach der Straßenverwaltung ab.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Günter Böhnert



Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Tel.: +49 (5682) 708011
guenter.boehnert@mobil.hessen.de
<https://mobil.hessen.de>



 **Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist.**

Von: Funktionspostfach Industrielles Abwasser KS (RPKS) <fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de>

Gesendet: Dienstag, 4. Juni 2024 12:07

An: Böhnert, Günter (Hessen Mobil) <guenter.boehnert@mobil.hessen.de>

Cc: Kilian, Arno (RPKS) <Arno.Kilian@rpks.hessen.de>; Vicum, Otto Wilhelm (RPKS) <OttoWilhelm.Vicum@rpks.hessen.de>

Betreff: AW: Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder, RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Bitte um Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV

Antragsteller: Plukon Gudensberg GmbH
Standort: Besser Straße 45, 34281 Gudensberg
Projekt: Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder
Antrag vom: 20.12.2023, zuletzt ergänzt am 24.05.2024
Bezug: Meine E-Mail vom 09.02.2024
Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Hinweis: Der Leitungsverlauf hat sich geändert.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Böhnert,

nachdem die Antragsunterlagen aufgrund von Nachforderungen ergänzt wurden, bitte ich Sie – sofern Sie Nachforderungen gestellt haben oder die Informationen Ihren Zuständigkeitsbereich berühren – mir bis zum **02.07.2024** mitzuteilen, ob die ergänzten Unterlagen nunmehr Ihren fachlichen Anforderungen genügen. Falls weitere Unterlagen nachzufordern sind, bitte ich Sie, mir das entsprechend mitzuteilen.

Die ergänzten Antragsunterlagen zu diesem Erlaubnisverfahren sind über folgenden Link zu HessenDrive in digitaler Form zugänglich.

<https://hessendrive.hessen.de/public/download-shares/KAeZDtyf9uAQcR5LZ7QuH43JWXB0QRVi>

Der Zugang der Unterlagen ist bis zum 15.07.2024 begrenzt. Ich bitte Sie, dies zu beachten und in der genannten Frist die Antragsunterlagen, die Sie für Ihre Unterlagen benötigen, herunterzuladen.

Das **Verfahren** wird mit **Öffentlichkeitsbeteiligung** durchgeführt. Da hierbei vollständige Antragsunterlagen auszulegen sind, ist eine spätere Nachforderung von Unterlagen schwierig umsetzbar. Bei jedem Nachtrag muss geprüft werden, ob eine erneute Auslegung erforderlich ist. Aus diesem Grund bitte ich Sie unter Hinweis auf die Anwendung des § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 der 9. BImSchV um sorgfältige abschließende Vollständigkeitsprüfung in diesem Verfahren.

Bitte berücksichtigen Sie, dass nach § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG bei der **Offenlegung** neben den Antragsunterlagen auch die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (d.h. auch die Stellungnahmen der beteiligten Stellen), die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, der Öffentlichkeit zur Einsicht auszulegen bzw. in der Zeit danach nach Umweltinformationsgesetz zugänglich zu machen sind.

Soweit Sie im Rahmen der Fristsetzung zur Vollständigkeitsprüfung bereits Ihre abschließende Stellungnahme abgeben, bitte ich dies kenntlich zu machen.

8 / 66

Sollte dies nicht möglich sein, werde ich Sie nach Vervollständigung der Antragsunterlagen gesondert zur **Stellungnahme** auffordern.

Ansprechpersonen in diesem Verfahren sind Herr Kilian (DW -4531) als technischer Sachbearbeiter und Frau Weichert (DW s.u.) als Verfahrensführerin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pia Weichert

Dezernat
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4536
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Pia.Weichert@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Von: Böhnert, Günter (Hessen Mobil) <guenter.boehnert@mobil.hessen.de>

Gesendet: Dienstag, 20. Februar 2024 08:27

An: Weichert, Pia (RPKS) <Pia.Weichert@rpks.hessen.de>

Betreff: Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder, RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Sehr geehrte Frau Weichert,

im Anhang sende ich Ihnen meine Vollständigkeitsprüfung mit abschließende Stellungnahme zum wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV des Antrages der Plukon Gudensberg GmbH zu.

Bei Fragen stehe ich Ihnen natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Günter Böhnert



Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Fachdezernat Straßenverwaltung, SIB, Datenmanagement Nordhessen
Leuschnerstraße 73, 34134 Kassel

Tel.: +49 (561) 7667421

quenter.boehnert@mobil.hessen.de

<https://mobil.hessen.de> | <https://www.instagram.com/hessenmobil/>

 **Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist.**

Lfd. Nr. 2



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Dezernat 31.5

Frau Weichert

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 31.1-200 o 634/2-2018/7

Dokument-Nr. 2024/233092

Bearbeiterin Sandra Philippov

Durchwahl 0561 106-4265

Fax 0611 327640706

E-Mail Sandra.Philippov@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Ihre Nachricht 09.02.2024

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 06.03.2024

Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV

Antragsteller: Plukon Gudensberg GmbH

Standort: Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

Projekt: Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder

Antrag vom: 20.12.2023, ergänzt am 31.01.2024

Stellungnahme im Beteiligungsverfahren für den Fachbereich „Altlasten, Bodenschutz“

Vollständigkeitsprüfung:

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange Altlasten, Bodenschutz bestehen keine Nachforderungen.

Altlasten

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.

Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand des Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) ist

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



festzustellen, dass für den Planungsraum bzw. entlang der geplanten Leitung keine Einträge erfasst sind.

Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Bodenschutz

Die bodenschutzfachlichen Belange werden in den Antragsunterlagen ausreichend behandelt und beschrieben. Wie erläutert, wird zur Verlegung der Leitung ein schmaler Graben, hauptsächlich entlang oder unter bereits vorhanden (Wirtschafts-) Wegen, ausgehoben. Das Spezialfahrzeug nutzt dabei überwiegend vorhandene Verkehrswege. Nach Verlegen der Leitung werden der Graben und die Baugruben so verfüllt, dass die ursprüngliche Substratabfolge des Bodens erhalten bleibt. Es verbleibt somit kein nachteiliger Eingriff in das Schutzgut Boden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen somit ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Druckleitung und Abwassereinleitung in die Eder.

Sonstiges, Allgemeines

Der bei mir entstandene Zeitaufwand beträgt (Prüfung der Unterlagen / Abfassung der Stellungnahme): Beschäftigte des gehobenen Dienstes: 60 Minuten.

Seitens des Fachbereichs „**Altlasten, Bodenschutz**“ meines Dezernats wird auf die **Übersendung** des von Ihnen in dieser Sache erteilten **Bescheides verzichtet**.

Die Stellungnahme ist als **abschließend** zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Philippov

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Weichert, Pia (RPKS)

Von: Funktionspostfach Industrielles Abwasser KS (RPKS)
Gesendet: Donnerstag, 20. Juni 2024 12:28
An: Weichert, Pia (RPKS)
Betreff: FW: Gudensberg, Einleitung von Abwasser Anh. 10 und 31 AbwV in die Eder, Plukon Gudensberg GmbH; Gz.: RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Von: Philippov, Sandra (RPKS) <Sandra.Philippov@rpks.hessen.de>
Datum Donnerstag, 20. Juni 2024, 10:52 AM
An: Funktionspostfach Industrielles Abwasser KS (RPKS) <fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de>
Betreff: Gudensberg, Einleitung von Abwasser Anh. 10 und 31 AbwV in die Eder, Plukon Gudensberg GmbH; Gz.: RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Sehr geehrte Frau Weichert,

die Prüfung der nun vorgelegten Unterlagen bzw. der geänderte Leitungsverlauf ergibt keine neuen Aspekte, so dass meine ursprüngliche Stellungnahme vom 06.03.2024 weiterhin Gültigkeit behält.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Sandra Philippov

Dezernat
 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz



Regierungspräsidium Kassel
 Am Alten Stadtschloss 1
 34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4265
 Fax: +49 (611) 327640706
 Web: www.rp-kassel.hessen.de
 E-Mail: Sandra.Philippov@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Von: Funktionspostfach Industrielles Abwasser KS (RPKS) <fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de>
Gesendet: Dienstag, 4. Juni 2024 11:22
An: Funktionspostfach Forsten und Jagd (RPKS) <ForstenundJagd@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Eingriffe (RPKS) <Eingriffe@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Dezernat 31-1 (RPKS) <Dezernat31-1@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Dezernat 31-3 (RPKS) <Dezernat31-3@rpks.hessen.de>

Betreff: Gudensberg, Einleitung von Abwasser Anh. 10 und 31 AbwV in die Eder, Plukon Gudensberg GmbH; Gz.: RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Bitte um Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV

Antragsteller: Plukon Gudensberg GmbH
Standort: Besser Straße 45, 34281 Gudensberg
Projekt: Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder
Antrag vom: 20.12.2023, zuletzt ergänzt am 24.05.2024
Bezug: Meine E-Mail vom 09.02.2024
Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Hinweis: Der Leitungsverlauf hat sich geändert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Antragsunterlagen aufgrund von Nachforderungen ergänzt wurden, bitte ich Sie – sofern Sie Nachforderungen gestellt haben oder die Informationen Ihren Zuständigkeitsbereich berühren – mir bis zum **02.07.2024** mitzuteilen, ob die ergänzten Unterlagen nunmehr Ihren fachlichen Anforderungen genügen. Falls weitere Unterlagen nachzufordern sind, bitte ich Sie, mir das entsprechend mitzuteilen.

Die ergänzten Antragsunterlagen zu diesem Erlaubnisverfahren liegen für Sie in digitaler Form unter folgendem [Link](#) bereit.

Wenn Sie den Antrag oder Teile davon für Ihre eigenen Akten benötigen, kopieren Sie sich diese bitte vom o.g. Speicherort. Dort stehen Sie bis zum 15.07.2024 zur Verfügung und werden danach gelöscht, sofern nicht weitere Nachforderungen eine Verlängerung des Beteiligungsverfahrens erfordern. In diesem Fall erhalten Sie eine Benachrichtigung mit der Information, welche Unterlagen ergänzt bzw. geändert wurden sowie zu dem geänderten Löschtermin.

Das **Verfahren** wird mit **Öffentlichkeitsbeteiligung** durchgeführt. Da hierbei vollständige Antragsunterlagen auszulegen sind, ist eine spätere Nachforderung von Unterlagen schwierig umsetzbar. Bei jedem Nachtrag muss geprüft werden, ob eine erneute Auslegung erforderlich ist. Aus diesem Grund bitte ich Sie unter Hinweis auf die Anwendung des § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 der 9. BImSchV um sorgfältige abschließende Vollständigkeitsprüfung in diesem Verfahren.

Bitte berücksichtigen Sie, dass nach § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG bei der **Offenlegung** neben den Antragsunterlagen auch die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (d.h. auch die Stellungnahmen der beteiligten Stellen), die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, der Öffentlichkeit zur Einsicht auszulegen bzw. in der Zeit danach nach Umweltinformationsgesetz zugänglich zu machen sind.

Soweit Sie im Rahmen der Fristsetzung zur Vollständigkeitsprüfung bereits Ihre abschließende Stellungnahme abgeben, bitte ich dies kenntlich zu machen.

Sollte dies nicht möglich sein, werde ich Sie nach Vervollständigung der Antragsunterlagen gesondert zur **Stellungnahme** auffordern.

Hinweise für einzelne Träger öffentlicher Belange

Dez. 31.1 Fachbereich Altlasten, Bodenschutz: Sie haben am 06.03.2024 eine abschließende Stellungnahme abgegeben. Allerdings hat sich der Leitungsverlauf geändert, wodurch ich eine nochmalige Beteiligung Ihres Fachbereichs für sinnvoll erachte. 15 / 66
Dez. 31.3: Sie haben am 14.02.2024 eine abschließende Stellungnahme abgegeben. Allerdings hat sich der Leitungsverlauf geändert, wodurch ich eine nochmalige Beteiligung Ihres Dezernats für sinnvoll erachte.

Ansprechpersonen in diesem Verfahren sind Herr Kilian (DW -4531) als technischer Sachbearbeiter und Frau Weichert (DW s.u.) als Verfahrensführerin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pia Weichert

Dezernat
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4536
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Pia.Weichert@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Lfd. Nr. 3



Regierungspräsidium Kassel 34117 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 31.5

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 31.3-61 d 050503/15-2021/3

Dokument-Nr. 2024/742919

Bearbeiterin Sascha Ries

Durchwahl 0561 106-4274

Fax 0561 106-1663

E-Mail Sascha.Ries@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Ihre Nachricht vom 04.06.2024

Datum 05.06.2024

Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV

Vorhaben: Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder

Antragsteller: Plukon Gudensberg GmbH

Abschließende Stellungnahme des Dezernates 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Sehr geehrte Frau Weichert,

die von der Firma Plukon Gudensberg GmbH bzw. dem Planungsbüros IBE – Ingenieurbüro Dr. Eckhoff GmbH eingereichten Antragsunterlagen sind hinsichtlich der von mir zu prüfenden wasserwirtschaftlichen Belange vollständig.

Für die Einleitung von betrieblichem Abwasser nach Anhang 10 und 31 der Abwasserverordnung (AbwV) in den Goldbach besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.03.2025. Aufgrund der Vorbelastung des oberirdischen Gewässers 3. Ordnung „Goldbach“ (Gewässerszahl: 4289296) sind die Einleitwerte für eine Übergangszeit von 3 Jahren genehmigt worden, ehe die Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) gänzlich eingehalten werden müssen.

Nach Ablauf der zuvor genannten Erlaubnis plant die Firma Plukon Gudensberg GmbH ihre Abwässer mittels einer ca. 5,7 km langen Abwasserdruckleitung direkt in die Eder (Gewässerszahl: 428) einzuleiten. Das Gewässer 2. Ordnung weist eine deutlich höhere Durchflussmenge auf, wodurch die Anforderungen der Oberflächengewässerverordnung eingehalten werden können.

Durch die folgenden Aspekte sind meine Belange betroffen:

- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet und teilweise Abflussgebiet der Eder infolge des Leitungsbaus:
 - Flurstück 22/1, Flur 4, Gemarkung Haldorf (1928) / Edermünde (634002)
 - Flurstücke 222/143, 59/1 und 207/125, Flur 3, Gemarkung Haldorf (1928) / Edermünde (634002) sowie
 - Flurstück 62, Flur 5, Gemarkung Haldorf (1928) / Edermünde (634002)
- Gewässerkreuzung infolge des Leitungsbaus
 - Gewässer 3. Ordnung (Gewässerkennziffer: 428964), welches nachfolgend in den Sommerbach (Gewässerkennziffer: 42896) mündet
 - Flurstück 133/59, Flur 8, Gemarkung Dissen (1889) / Gudensberg (634007)
- Einleitstelle und Einleitebauwerk in die Eder
 - Flurstück 62, Flur 5, Gemarkung Haldorf (1928) / Edermünde (634002)

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen bestehen unter Beachtung der durch mich gemachten Nebenbestimmungen und Hinweise keine Bedenken gegen das Vorhaben. Insofern sich Abweichungen von der mir vorliegenden Planung ergeben, bitte ich mich erneut zu beteiligen.

Die folgenden behördlichen Entscheidungen sind zusammen mit der wasserrechtlichen Erlaubnis zu erteilen:

- Die Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bau der Abwasserleitung inkl. Einleitebauwerk im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Eder.
- Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die temporäre Ablagerung des ausgehobenen Bodenmaterials infolge der Herstellung der Abwasserleitung innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Eder.
- Die Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) für die Neuerrichtung des Einleitebauwerkes in / an der Eder infolge der Neuverlegung der Abwasserleitung und für die Kreuzung der Abwasserleitung mit dem oberirdischen Gewässer 3. Ordnung (Gewässerkennziffer: 428964).

- Die Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 23 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) für die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen im Gewässerrandstreifen und ggf. die Lagerung von Gegenständen im Gewässerrandstreifen.

Ich bitte um Aufnahme der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen in den wasserrechtlichen Bescheid.

Nebenbestimmungen:

1. Allgemein:

- 1.1 Der Baubeginn und das Ende ist mir (Sascha Ries; Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.3; E-Mail: Sascha.Ries@rpks.hessen.de) rechtzeitig vorher mitzuteilen. Die Mitteilung muss Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse der Bauleitung sowie der ausführenden Firma enthalten.
- 1.2 Die wasserrechtliche Bauüberwachung und Bauabnahme werden von mir durchgeführt. Die Fertigstellung der Anlagen ist mir zur wasserrechtlichen Bauabnahme anzuzeigen. An der Bauabnahme nach § 12 VOB, Teil B, bitte ich mich zu beteiligen.

Zur wasserrechtlichen Bauabnahme sind vorzulegen:

- Niederschriften über Bauabnahmen und Sonderabnahmen nach § 12 VOB, Teil B
- Bestandszeichnungen Einleitbauwerk (digital)

Bauüberwachung und Bauabnahme sind kostenpflichtig (§ 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes).

2. Wasserwirtschaft:

- 1.1 Sofern sich gegenüber der Planung Änderungen der Bauwerksabmessungen ergeben oder zusätzliche Sicherungs- bzw. Gründungsmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese meiner vorherigen Zustimmung.
- 1.2 Die Einleitungsstelle ist gemäß dem Merkblatt „Hinweise zur sachgerechten Herstellung von Einleitstellen in kleine Gewässer“ herzustellen. Dieses findet im vorliegenden Fall auch für die Eder Anwendung.

- 1.3 Die Einleitungsstelle ist so herzustellen, dass sie kein Abflusshindernis darstellt. Die Rohrenden sind daher böschungsgleich abzuschrägen und in einem möglichst spitzen Winkel zur Fließrichtung der Eder (Winkel zwischen Rohrachse und Gewässerachse zwischen 30° und 45°) einzubauen, sodass die Gefahr von Erosionen und Auskolkungen möglichst geringgehalten werden. Die Einleitung darf den Fließquerschnitt nicht einengen.
- 1.4 Um Rückstau zu verhindern muss ein ausreichender Abstand zwischen Rohrsohlen und oberhalb des mittleren Wasserstandes von ca. 15 bis 20 cm eingehalten werden. Ersatzweise kann der Einbau einer Rückstauklappe / Froschklappe vorgenommen werden.
- 1.5 Die Einmündung der Rohrleitung ist vor Ausspülungen durch eine Bettung in Natursteinen mit Betonsicherung zu sichern. Bei dem geplanten Einbau von Natursteinen ist standortgerechtes Material zu verwenden. Die Wasserbausteine müssen den "Technischen Lieferbedingungen für Wasserbausteine" (TLW), Ausgabe 2003, entsprechen. Die DIN EN 13383-1 Wasserbausteine; Teil 1: Anforderungen sowie die DIN EN 13383-2; Teil 2: Prüfverfahren sind Grundlage der TLW, Ausgabe 2003, und sind bei Unklarheiten hinzu zu ziehen.
- 1.6 Die Bauarbeiten im Gewässer sind unter Vermeidung von über das unumgängliche Maß hinausgehenden Verunreinigungen, die durch Schürfen oder Baggern im Gewässer entstehen, durchzuführen.
- 1.7 Bei Betankung von Baumaschinen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 Metern zum Gewässer bzw. offen gelegten Grundwasser einzuhalten. Treib- und Schmierstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe sind außerhalb des Gewässerrandstreifens zu lagern. Während der Betonierarbeiten austretende Betonschlämme dürfen nicht in das Gewässer gelangen.
- 1.8 Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Oberflächen sowie die Böschungsflächen und Uferbefestigungen im Baustellenbereich in einen ordnungsgemäßen örtlich angepassten Zustand zu versetzen. Baum- und Strauchbestand ist möglichst zu erhalten ggf. zu ersetzen. Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist zu beachten. Vorhandene Ufermauern sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

- 1.9 Im Überschwemmungsgebiet dürfen keine Erhöhungen / Vertiefungen vorgenommen und kein Bodenmaterial zwischen- bzw. endgelagert werden, soweit dies nicht ausdrücklich von der Wasserbehörde zugelassen wurde. Sofern aus stichhaltigen baubetrieblichen Erwägungen oder sonstigen Zwangspunkten eine geländegleiche Baustellenzuwegung nicht umsetzbar ist, ist vor der Ausführung die Alternative mit mir abzustimmen.
- 1.10 Im Gewässerrandstreifen dürfen Baustoffe, Bauhilfsstoffe, Geräte und Werkzeuge nur kurzzeitig und solange die Baustelle besetzt ist zwischengelagert werden. Bei zu erwartendem Hochwasser sind die Baumaschinen sowie sonstige bewegliche Teile aus dem Hochwasserprofil zu entfernen.
- 1.11 Im Überschwemmungsgebiet sollten wasserdichte Schachtabdeckungen mit seitlich hochgezogenen Be- und Entlüftungsrohren angeordnet werden. Aufgrund des Rückstaus der Eder bei Hochwasser ist der Schacht der Ablaufleitung hochwasser-sicher auszubilden.
- 1.12 Die Abwasserdruckleitung ist im Kreuzungsbereich mit dem Gewässer 3. Ordnung (Gewässerkennziffer: 428964), welches nachfolgend in den Sommerbach (Gewässerkennziffer: 42896) mündet, in grabenloser Bauweise in einem Schutzrohr so zu verlegen, dass die Überdeckung von OK Schutzrohr bis zur Gewässersohle mindestens 1,50 m beträgt. Die Kreuzungstiefe ist auch im Gewässerrandstreifen (10 m landseits der Böschungsoberkante) des Gewässers einzuhalten, sofern das Gewässer nicht verrohrt ist. Bei verrohrten Gewässern ist ein Abstand von 2 Metern landseits der Böschungsoberkante ausreichend.

Auf der Leitungstrasse sind im Gewässerrandstreifen gut sichtbare Markierungen zu setzen, die mittels einer Umpflasterung von mind. 0,30 m x 0,30 m zu versehen sind.

- 1.13 Die bei der Gründung angetroffenen Bodenverhältnisse sind vom Bauleiter zu protokollieren. Treten Unstimmigkeiten gegenüber den Annahmen der Statik auf oder sind Schwierigkeiten der Bodenbestimmung gegeben, ist ein Bodenmechaniker hinzuzuziehen.

Anbei meiner Stellungnahme erhalten Sie das Merkblatt „Hinweise zur sachgerechten Herstellung von Einleitstellen in kleinen Gewässern“ zur Weiterleitung an den Antragssteller mit der Bitte um Berücksichtigung.

Begründung:

Die Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), wird erteilt, weil keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 - 5 HWG zu erwarten sind, bzw. die nachteiligen Auswirkungen durch die in diesem Bescheid gemachten Auflagen ausgeglichen werden.

Die Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) i. V. m. § 23 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475) wird erteilt, weil überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern und das Verbot zu einer unbilligen Härte führen würde.

Die Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 und die Zulassung gemäß § 78a Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) werden erteilt, weil keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne der §§ 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 a) - d) und 78a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 3 WHG zu erwarten sind, bzw. die nachteiligen Auswirkungen durch die in diesem Bescheid gemachten Auflagen ausgeglichen werden.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann temporär bei einem entsprechenden Hochwasserereignis eine Beeinträchtigung des Abflusses und des Retentionsraumes stattfinden. Die Arbeiten zur Herstellung der Abwasserleitung und der zugehörigen Einleitstelle im Überschwemmungsgebiet der Eder sind jedoch alternativlos. Die Nachteile bei einem eventuellen Hochwasserereignis werden entsprechend den technischen Möglichkeiten und die o. g. Nebenbestimmungen minimiert, so dass der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder eine erhebliche Schädigung Dritter nicht zu befürchten sind.

Nach Beendigung der Maßnahme sind keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Hochwasserabflusses oder des Überschwemmungsgebietes zu erwarten. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Maßnahme als hochwasserneutral einzuschätzen.

Kosten

Ich bitte die folgende Festsetzung der Verwaltungsgebühr in den Erlaubnisbescheid aufzunehmen und vom Antragssteller neben der Gebühr der Erlaubnis einzufordern.

Festsetzung der Verwaltungskosten:

Diese Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), kostenpflichtig.

Diese wasserrechtliche Prüfung und Entscheidung bezieht sich auf die Herstellung der geplanten Einleitstelle in die Eder auf dem Flurstück 62, Flur 5, Gemarkung Haldorf (1928) / Edermünde (634002) und die zugehörigen Anlagenteile, welche meine Belange berühren. Anhand der Antragsunterlagen gehe ich davon aus, dass die Investitionskosten für die Herstellung der Einleitungsstelle und der zugehörigen Anlagenteile, welche meine Belange berühren, 25.000 € (Brutto) nicht überschreiten.

Gemäß Nr. 1641511 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 402) ist eine Rahmengebühr von 120,00 € bis 1.800,00 € vorgesehen.

Die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens bestimmt sich nach dem angefallenen Verwaltungsaufwand als Personalkosten pro Arbeitsminute.

Gemäß Nr. 13 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 3 HVwKostG vom 05.12.2022 (StAnz. S. 1427) sind für Beschäftigte des höheren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten 1,48 € pro Arbeitsminute und für Beschäftigte des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten 1,22 € pro Arbeitsminute zu erheben.

Als Verwaltungsaufwand sind Personalkosten für 360 Minuten Tätigkeit von Beschäftigten des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten angefallen.

Die über den Verwaltungsaufwand ermittelte Gebühr beträgt damit $360 \times 1,22 \text{ €} = 439,20 \text{ €}$.

Anlage:

Merkblatt „Hinweise zur sachgerechten Herstellung von Einleitstellen in kleinen Gewässern“

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung (Email: sascha.ries@rpks.hessen.de; Tel: 0561 - 106 4274).

Im Auftrag

gez. Ries

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Lfd. Nr. 4

Weichert, Pia (RPKS)

Von: Koch, Matthias <Matthias.Koch@autobahn.de>
Gesendet: Freitag, 28. Juni 2024 07:33
An: Funktionspostfach Industrielles Abwasser KS (RPKS); Weichert, Pia (RPKS)
Cc: FU-NOW-NL-H-Strassenverwaltung; Wahler, Kirstin; Flörke, Sandra
Betreff: AW: A49 im Bereich Gudensberg, Einleitung von Abwasser in die Eder, Antrag der Plukon Gudensberg GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Weichert,

bezüglich des Vorgangs Plukon Gudensberg GmbH, Einleitung von Abwasser in die Eder, baten Sie infolge von Änderungen beim Leitungsverlauf mit anhängiger E-Mail vom 04.06.2023 die Autobahn GmbH des Bundes um Prüfung der ergänzten Antragsunterlagen und Abgabe einer Stellungnahme.

Auf Grundlage der vorgelegten ergänzten Vertragsunterlagen geben wir hiermit folgende Stellungnahme zum Vorhaben der Plukon Gudensberg GmbH ab:

Aus straßenbehördlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in die Eder keine Bedenken.

Aufgrund der Änderung des Leitungsverlaufs ist der zwischen uns und der Plukon im April 2023 geschlossene Nutzungsvertrag zur Querung der A 49 mit einer Abwasserdruckleitung durch einen neuen Vertrag zu ersetzen. Hierzu hat uns die Plukon im Weiteren für die jetzt vorgesehene neue Querung noch einen entsprechenden Antrag mit zugehörigen Unterlagen und Plänen vorzulegen, anhand dessen wir als Straßenbaulastträger der A 49 die genaue Umsetzung/Ausführung der Querung dann prüfen.

Noch ausstehende vertragliche Regelung zwischen uns und der Plukon stehen einer von Ihnen zu treffenden Entscheidung über die beantragte wasserrechtliche Einleitgenehmigung nicht im Wege.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Koch

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordwest | Außenstelle Kassel
Untere Königsstraße 95 · 34117 Kassel

Matthias Koch
Liegenschaften, Straßenverwaltung
M +49 160 3473672
T +49 561 701853-241
matthias.koch@autobahn.de
www.autobahn.de

Von: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de <fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de>
Gesendet: Dienstag, 4. Juni 2024 12:03
An: Koch, Matthias <Matthias.Koch@autobahn.de>

Cc: FU-NOW-NL-H-Strassenverwaltung <FU-NOW-NL-H-Strassenverwaltung@autobahn.de>; Wahler, Kirstin²⁷ / 66 <Kirstin.Wahler@autobahn.de>; Flörke, Sandra <Sandra.Floerke@autobahn.de>; Arno.Kilian@rpks.hessen.de <Arno.Kilian@rpks.hessen.de>; OttoWilhelm.Vicum@rpks.hessen.de <OttoWilhelm.Vicum@rpks.hessen.de>
Betreff: AW: A49 im Bereich Gudensberg, Einleitung von Abwasser in die Eder, Antrag der Plukon Gudensberg GmbH

Einige Personen, die diese Nachricht erhalten haben, erhalten nicht oft eine E-Mail von furpksindabwasser@rpks.hessen.de.
[Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Bitte um Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV

Antragsteller: Plukon Gudensberg GmbH
Standort: Besser Straße 45, 34281 Gudensberg
Projekt: Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder
Antrag vom: 20.12.2023, zuletzt ergänzt am 24.05.2024
Bezug: Meine E-Mail vom 09.02.2024
Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Hinweis: Der Leitungsverlauf hat sich geändert.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Koch,

nachdem die Antragsunterlagen aufgrund von Nachforderungen ergänzt wurden, bitte ich Sie – sofern Sie Nachforderungen gestellt haben oder die Informationen Ihren Zuständigkeitsbereich berühren – mir bis zum **02.07.2024** mitzuteilen, ob die ergänzten Unterlagen nunmehr Ihren fachlichen Anforderungen genügen. Falls weitere Unterlagen nachzufordern sind, bitte ich Sie, mir das entsprechend mitzuteilen.

Die ergänzten Antragsunterlagen zu diesem Erlaubnisverfahren sind über folgenden Link zu HessenDrive in digitaler Form zugänglich.

<https://hessendrive.hessen.de/public/download-shares/KAEdZDtyf9uAQcR5LZ7QuH43JWXB0QRVi>

Der Zugang der Unterlagen ist bis zum 15.07.2024 begrenzt. Ich bitte Sie, dies zu beachten und in der genannten Frist die Antragsunterlagen, die Sie für Ihre Unterlagen benötigen, herunterzuladen.

Das **Verfahren** wird mit **Öffentlichkeitsbeteiligung** durchgeführt. Da hierbei vollständige Antragsunterlagen auszulegen sind, ist eine spätere Nachforderung von Unterlagen schwierig umsetzbar. Bei jedem Nachtrag muss geprüft werden, ob eine erneute Auslegung erforderlich ist. Aus diesem Grund bitte ich Sie unter Hinweis auf die Anwendung des § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 der 9. BImSchV um sorgfältige abschließende Vollständigkeitsprüfung in diesem Verfahren.

Bitte berücksichtigen Sie, dass nach § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG bei der **Offenlegung** neben den Antragsunterlagen auch die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (d.h. auch die Stellungnahmen der beteiligten Stellen), die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, der Öffentlichkeit zur Einsicht auszulegen bzw. in der Zeit danach nach Umweltinformationsgesetz zugänglich zu machen sind.

Soweit Sie im Rahmen der Fristsetzung zur Vollständigkeitsprüfung bereits Ihre abschließende Stellungnahme abgeben, bitte ich dies kenntlich zu machen.

Sollte dies nicht möglich sein, werde ich Sie nach Vervollständigung der Antragsunterlagen gesondert zur **Stellungnahme** auffordern.

Ansprechpersonen in diesem Verfahren sind Herr Kilian (DW -4531) als technischer Sachbearbeiter und Frau Weichert (DW s.u.) als Verfahrensführerin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pia Weichert

Dezernat

Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe

HESSEN

EINS IST SICHER:
DEIN JOB
BEIM LAND HESSEN
karriere.hessen.de



Regierungspräsidium Kassel

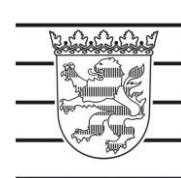
Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4536

Web: www.rp-kassel.hessen.deE-Mail: Pia.Weichert@rpks.hessen.de[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Lfd. Nr. 5



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 31.5

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 26-88 h 12/3-2017/22

Bearbeiter Herr Hellwig

Durchwahl 0561 106 4122

Fax 0611 327641961

E-Mail lars.hellwig@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Ihre Nachricht v. 04.06.2024

Datum 02.07.2024

Forstrechtliche Stellungnahme im Beteiligungsverfahren

Antrag der Plukon Gudensberg GmbH auf Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder, stehen bei Aufnahme der nachfolgenden Nebenbestimmung und des gleichfalls folgenden Hinweises keine von mir zu vertretenden Belange entgegen.

Nebenbestimmung

Die temporäre Rodung des in Anlage 9 Forstrechtliche Belange beschriebenen Bereiches (400 qm) wird gemäß § 12 Abs. 2 hessisches Waldgesetz (HWaldG) genehmigt.

Nach Abschluss der Maßnahme ist die Fläche wieder zu bewalden. Die Etablierung von Sukzessionsstadien der vorkommenden Auwaldarten ist wahrscheinlich. Sollte sich binnen drei Jahren nach Abschluss der Maßnahme kein Wald natürlich entfalten, ist der Vorhabenträger zur Aufforstung mit standortsgemäßen Bäumen verpflichtet.

Der Vorhabenträger teilt der Genehmigungsbehörde drei Jahre nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert den Bewaldungszustand der Fläche mit.

Hinweis

Diese Genehmigung umfasst nicht die erforderlichen Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümerinnen bzw. der Grundstückseigentümer oder weiterer Dritter für die geplanten Maßnahmen auf den in Rede stehenden Flächen.

Rechtsgrundlagen

- Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27. Juni 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126).
- Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 402).

Verwaltungskosten

Gemäß Ziff. 42131 VwKostO-MUKLV fallen für die Genehmigung der Rodung von Wald zum Zwecke einer Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 HWaldG bis 0,5 ha:

600 Euro an.

Im Auftrag

gez. Hellwig

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Weichert, Pia (RPKS)

Von: Hellwig, Lars (RPKS)
Gesendet: Donnerstag, 28. November 2024 17:22
An: Weichert, Pia (RPKS)
Cc: Kilian, Arno (RPKS); Vicum, Otto Wilhelm (RPKS)
Betreff: Gudensberg, Einleitung von Abwasser Anh. 10 und 31 AbwV in die Eder, Plukon Gudensberg GmbH; Gz.: RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33
Anlagen: 2024_07_02_abschließende_SN_OFB_an_OWB_Plukon_AG, _Einleitung_Eder.pdf

Sehr geehrte Frau Weichert,

aus forstrechtlicher Sicht steht dem Vorhaben bei Einhaltung der Vorgaben aus meiner Stellungnahme vom 02.07.2024 nichts entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Lars Hellwig

Dezernat
 Forsten, Jagd



Regierungspräsidium Kassel
 Am Alten Stadtschloss 1
 34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4122
 Fax: +49 (611) 327641961
 Web: www.rp-kassel.hessen.de
 E-Mail: Lars.Hellwig@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Von: Funktionspostfach Industrielles Abwasser KS (RPKS) <fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de>
Gesendet: Dienstag, 26. November 2024 07:47
An: Funktionspostfach Eingriffe (RPKS) <Eingriffe@rpks.hessen.de>; Funktionspostfach Forsten und Jagd (RPKS) <ForstenundJagd@rpks.hessen.de>
Cc: Kilian, Arno (RPKS) <Arno.Kilian@rpks.hessen.de>; Vicum, Otto Wilhelm (RPKS) <OttoWilhelm.Vicum@rpks.hessen.de>
Betreff: Gudensberg, Einleitung von Abwasser Anh. 10 und 31 AbwV in die Eder, Plukon Gudensberg GmbH; Gz.: RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV

Antragsteller: Plukon Gudensberg GmbH
Standort: Besser Straße 45, 34281 Gudensberg
Vorhaben: Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder
Hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG, Antrag vom 25.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o. g. Vorhaben wurde am 25.11.2024 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG beantragt.

Ich bitte Sie unter Berücksichtigung Ihrer bereits erfolgten fachlichen Stellungnahmen und der angehängten Hinweise, eine Stellungnahme entsprechend dem beigefügten Vordruck bis spätestens **zum 10.12.2024** abzugeben.

Mit einer Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers wird gerechnet, da im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat mit der öffentlichen Bekanntmachung am gestrigen Tage begonnen.

Die digitalen Antragsunterlagen befinden sich in folgendem Projektordner:

- [N:\Beteiligungsverfahren\31.5\Plukon Gudensberg, Einleitung von Produktionsabwasser in die Eder\Zulassung vorzeitiger Beginn](#)

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pia Weichert

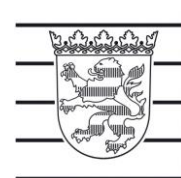
Dezernat
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4536
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Pia.Weichert@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 31.5

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 26-88 h 12/3-2017/22

Bearbeiter Herr Hellwig

Durchwahl 0561 106 4122

Fax 0611 327641961

E-Mail lars.hellwig@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Ihre Nachricht v. 04.06.2024

Datum 02.07.2024

Forstrechtliche Stellungnahme im Beteiligungsverfahren

Antrag der Plukon Gudensberg GmbH auf Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder, stehen bei Aufnahme der nachfolgenden Nebenbestimmung und des gleichfalls folgenden Hinweises keine von mir zu vertretenden Belange entgegen.

Nebenbestimmung

Die temporäre Rodung des in Anlage 9 Forstrechtliche Belange beschriebenen Bereiches (400 qm) wird gemäß § 12 Abs. 2 hessisches Waldgesetz (HWaldG) genehmigt.

Nach Abschluss der Maßnahme ist die Fläche wieder zu bewalden. Die Etablierung von Sukzessionsstadien der vorkommenden Auwaldarten ist wahrscheinlich. Sollte sich binnen drei Jahren nach Abschluss der Maßnahme kein Wald natürlich entfalten, ist der Vorhabenträger zur Aufforstung mit standortsgemäßen Bäumen verpflichtet.

Der Vorhabenträger teilt der Genehmigungsbehörde drei Jahre nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert den Bewaldungszustand der Fläche mit.

Begründung

Der Antragsteller hat ein Planwerk vorgelegt, das bei Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen eine forstrechtliche Genehmigung erfahren kann.

Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG kann eine Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller flächengleiche Ersatzaufforstungen im betroffenen Naturraum nachweist. Durch die Nebenbestimmung zur Wiederbewaldung wird dieser gesetzlichen Vorgabe Rechnung getragen. Die Wiederbewaldung nach der Maßnahmendurchführung ist aus ökologischen und klimatischen Gründen erforderlich.

Die Mitteilungspflicht durch den Vorhabenträger zum Bewaldungszustand nach drei Jahren dient der Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten gesetzlichen Vorgabe.

Hinweis

Diese Genehmigung umfasst nicht die erforderlichen Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümerinnen bzw. der Grundstückseigentümer oder weiterer Dritter für die geplanten Maßnahmen auf den in Rede stehenden Flächen.

Rechtsgrundlagen

- Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27. Juni 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126).
- Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 8. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 402).

Verwaltungskosten

Gemäß Ziff. 42131 VwKostO-MUKLV fallen für die Genehmigung der Rodung von Wald zum Zwecke einer Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 HWaldG bis 0,5 ha:

600 Euro an.

Im Auftrag

gez. Hellwig

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Lfd. Nr. 6

Weichert, Pia (RPKS)

Von: Funktionspostfach Industrielles Abwasser KS (RPKS)
Gesendet: Donnerstag, 18. Juli 2024 11:15
An: Weichert, Pia (RPKS)
Betreff: WG: Plukon Gudensberg GmbH, Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Von: Blum, Harald <blum@gemeinde.edermuende.de>

Gesendet: Mittwoch, 17. Juli 2024 17:02

An: Funktionspostfach Industrielles Abwasser KS (RPKS) <fuRPKSindAbwasser@rpk.s.hessen.de>

Betreff: AW: Plukon Gudensberg GmbH, Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Sehr geehrte Frau Weichert,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 09.07.2024. Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.

Mit besten Grüßen

Harald Blum

Amtsleitung Hauptamt

Gemeinde Edermünde ■ Brückenhofstraße 4 ■ 34295 Edermünde
 T 05665 7909-32 ■ www.edermuende.de



Datenschutzrechtliche Hinweise:

Hiermit informieren wir Sie gemäß den Artikeln 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) darüber, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen zu welchem Zweck gespeichert haben. Für die Speicherung und Verarbeitung verantwortlich ist die Gemeinde Edermünde

Brückenhofstraße 4
 34295 Edermünde
 Tel. 05665 7909-0

Vertretungsberechtigter: Bürgermeister Thomas Petrich

Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten zur Gründung, Durchführung und Aufrechterhaltung der Kommunikation.

Zu diesem Zweck benötigen wir von Ihnen folgende personenbezogene Daten:

Anrede, Vor- und Zunahme, Adress- und Funktionsdaten, Kommunikationsdaten (Telefon, Fax, E-Mailadresse)

Sollten Sie mit der Speicherung der Daten nicht einverstanden sein, ist die weitere Kommunikation leider nicht möglich.

Falls Leistungen von uns über Dritte abgewickelt werden, übermitteln wir Ihre Daten im erforderlichen Umfang an den jeweiligen Kooperationspartner oder Dienstleister. Eine andere Übermittlung weiterer personenbezogener Daten findet nicht statt und ist auch nicht geplant. Eine Übermittlung in Drittländer ist nicht geplant und wird auch derzeit nicht durchgeführt.

Wir speichern Ihre Daten für die Dauer des jeweiligen Vorgangs und über den Zeitraum, den dieser andauert, für längstens 4 Jahre in Anlehnung an §195 BGB hinaus. Diese Speicherfrist beginnt mit jedem neuen Vorgang.

Einzelne Daten können aus steuerlichen und handelsrechtlichen Gründen längeren Speicherpflichten unterliegen und dürfen erst nach Ablauf dieser gesetzlichen Pflichten gelöscht werden. Allerdings werden die Daten bis dahin vor dem weiteren Zugriff geschützt (gesperrt). Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Sie können Ihr uns gegenüber gegebenes Einverständnis zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widerrufen. Sie können Ihre personenbezogenen Daten zur Datenübertragung in elektronischer Form erhalten. Bitte kontaktieren Sie uns entweder postalisch:

Gemeinde Edermünde, Brückenhofstraße 4, 34295 Edermünde, telefonisch: 05665 7909-0 oder per Email:

bgm.petrich@gemeinde.edermuende.de.

Bei Fragen zum Datenschutz oder für den Fall, dass Sie Grund zum Vorbringen einer Datenschutzbeschwerde sehen, können Sie sich jederzeit an uns über die eben genannten Kommunikationswege wenden. Zudem steht Ihnen die [Bundesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit](#) als Ansprechpartner*in zur Verfügung.

Diese Nachricht kann vertrauliche und gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Sie ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt.

Wenn Sie nicht der beabsichtigte Adressat sind, möchten wir Sie hierüber informieren, dass das Weiterleiten, Verteilen oder Kopieren dieser Mail nicht gestattet ist. Wenn Sie diese Mail irrtümlicherweise erhalten haben, informieren Sie uns bitte schnellstmöglich und löschen Sie bitte die Mail.

Von: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de [<mailto:fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de>]

Gesendet: Montag, 15. Juli 2024 10:06

An: Blum, Harald

Cc: Arno.Kilian@rpks.hessen.de; OttoWilhelm.Vicum@rpks.hessen.de; Daniela.Oltmanns@rpks.hessen.de

Betreff: Plukon Gudensberg GmbH, Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Bitte um fachliche Stellungnahme im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV

Antragsteller: Plukon Gudensberg GmbH

Standort: Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

Projekt: Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder

Antrag vom: 20.12.2023, zuletzt ergänzt am 24.05.2024

Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag und die zugehörigen ergänzten Unterlagen wurden hier zur Erlaubnis eingereicht. Da durch das Vorhaben auch Ihr Aufgabenbereich berührt wird, wurden Sie mit E-Mails vom 09.02.2024 und 04.06.2024 gemäß § 2 IZÜV bei der Durchführung des Erlaubnisverfahrens (auch im Hinblick auf nach § 9 Abs. 2 HWG gegebenenfalls einzuschließende Entscheidungen) beteiligt, zunächst mit der Bitte um Vollständigkeitsprüfung. Der (ergänzte) Antrag wurde von Ihnen als für Ihre Belange vollständig erklärt.

Ich bitte Sie nun um Abgabe Ihrer abschließenden Stellungnahme bis zum

12.08.2024.

Die ergänzten Antragsunterlagen zu diesem Erlaubnisverfahren stehen für Sie in digitaler Form unter nachfolgendem Link bei Hessen Drive zur Verfügung.

<https://hessendrive.hessen.de/public/download-shares/KA EzDtyf9uAQcR5LZ7QuH43JWXB0QRVi>

Wenn Sie den Antrag oder Teile davon für Ihre eigenen Akten benötigen, kopieren Sie sich diese bitte vom Speicherort auf Hessen Drive. Dort stehen Sie bis zum 31.08.2024 zur Verfügung.

Ansprechpersonen in diesem Verfahren sind weiterhin Herr Kilian (-4531) und Frau Weichert (-4536).

Sofern die Antragsunterlagen auf die Einhaltung der in den einzelnen Aufgabenbereichen zu wahren öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht oder nicht ausreichend konkret eingehen, ist zu prüfen, ob deren Erfüllung durch Nebenbestimmungen (§ 60 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 13 WHG) sichergestellt werden kann.

Prüfgegenstand sind die gesamten Antragsunterlagen. Eine Beschränkung der Prüfung auf lediglich die eigenen Belange betreffenden Angaben im Antrag wird der Prüfaufgabe nicht gerecht.

Auf Grund der Konzentrationswirkung des § 8 HWG (z.B. i. V. m. § 39 HWG oder § 17 Abs. 1 BNatSchG) schließt die beantragte Erlaubnis andere, das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein. Für das Vorhaben mitzuteilenden Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse etc. des jeweiligen Aufgabenbereichs sind mit Angabe von Rechtsgrundlage und Fundstelle in Ihrer Stellungnahme aufzuführen.

Es ist zu beachten, dass Nebenbestimmungen nach § 37 HVwVfG hinreichend bestimmt sein müssen und entsprechend den Voraussetzungen des § 39 HVwVfG zu begründen sind. Besonders wird darauf hingewiesen, dass das alleinige Zitieren gesetzlicher Bestimmungen, technischer Regeln etc. in der Regel weder dem Bestimmtheitsgrundsatz des § 37 HVwVfG noch dem Begründungserfordernis des § 39 HVwVfG gerecht wird.

In der Stellungnahme sollen Regelungen, Hinweise und Begründung getrennt aufgeführt werden.

Bitte berücksichtigen Sie, dass nach § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG bei der **Offenlegung** neben den Antragsunterlagen auch die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (d.h. auch die Stellungnahmen der beteiligten Stellen), die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, der Öffentlichkeit zur Einsicht auszulegen sind bzw. in der Zeit danach nach Umweltinformationsgesetz zugänglich zu machen sind.

Für die Ermittlung der Verwaltungskosten bitte ich, mir den Personalaufwand in Minuten, getrennt nach mittlerem, gehobenem und höherem Dienst mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pia Weichert

Dezernat
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe

HESSEN



EINS IST SICHER:
DEIN JOB
BEIM LAND HESSEN
karriere.hessen.de



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4536
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Pia.Weichert@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Lfd. Nr. 7

Weichert, Pia (RPKS)

Von: Verena Kopp <v.kopp@stadt-gudensberg.de>
Gesendet: Donnerstag, 8. August 2024 09:43
An: Funktionspostfach Industrielles Abwasser KS (RPKS)
Cc: Ralf Lengemann
Betreff: AW: Plukon Gudensberg GmbH, Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33 (S190408-10001)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zur Einleitung von gereinigtem Abwasser der Firma Plukon Gudensberg GmbH in die Eder möchten wir Ihnen mitteilen, dass unserer seitens keine Bedenken zu den vorgelegten Unterlagen bestehen.

Hinweis: Bezüglich der privatrechtlichen Regelung zur Leitungsverlegung sind noch entsprechende Gestattungsverträge zu schließen.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Kopp

++++
 Magistrat der Stadt Gudensberg
 FB 3 - OB (Fachbereich 3 - Organisation und Bauen)
 Tel: +49 5603 933-122
 E-Mail: v.kopp@stadt-gudensberg.de
 Web: www.gudensberg.de
 Postanschrift: Kasseler Straße 2, 34281 Gudensberg

Folgen Sie uns auch auf:



Spenden für die Menschen in der Ukraine und für ukrainische Flüchtende, die unsere Partnerstadt Schtschyrez erreichen und dort untergebracht werden



Gudensberger Partnerschaftsverein e.V.
 Verwendungszweck Ukraine
 Kreissparkasse Schwalm-Eder
 IBAN Nr.: DE04 5205 2154 0139 0062 25
Infos: www.pv-gudensberg.de

Angebot für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtenden in Gudensberg koordiniert der Verein Mach Mit:

Telefon: 05603-9276260, Email: info@machmit-gudensberg.eu



-----Ursprüngliche Nachricht-----

Betreff: Plukon Gudensberg GmbH, Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Von: [fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de]

Gesendet: 15.07.24 - 09:51:59

An: [bauen@stadt-gudensberg.de] Cc: [Arno.Kilian@rpks.hessen.de], [OttoWilhelm.Vicum@rpks.hessen.de], [Daniela.Oltmanns@rpks.hessen.de]

Bitte um fachliche Stellungnahme im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV

Antragsteller: Plukon Gudensberg GmbH

Standort: Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

Projekt: Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder

Antrag vom: 20.12.2023, zuletzt ergänzt am 24.05.2024

Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Lengemann,

der o.g. Antrag und die zugehörigen ergänzten Unterlagen wurden hier zur Erlaubnis eingereicht. Da durch das Vorhaben auch Ihr Aufgabenbereich berührt wird, wurden Sie mit E-Mails vom 09.02.2024 und 04.06.2024 gemäß § 2 IZÜV bei der Durchführung des Erlaubnisverfahrens (auch im Hinblick auf nach § 9 Abs. 2 HWG gegebenenfalls einzuschließende Entscheidungen) beteiligt, zunächst mit der Bitte um Vollständigkeitsprüfung. Der (ergänzte) Antrag wurde von Ihnen als für Ihre Belange vollständig erklärt.

12.08.2024.

Die ergänzten Antragsunterlagen zu diesem Erlaubnisverfahren stehen für Sie in digitaler Form unter nachfolgendem Link bei Hessen Drive zur Verfügung.

<https://hessendrive.hessen.de/public/download-shares/KAEzDtyf9uAQcR5LZ7QuH43JWXB0QRVi>

Wenn Sie den Antrag oder Teile davon für Ihre eigenen Akten benötigen, kopieren Sie sich diese bitte vom Speicherort auf dem Hessen Drive. Dort stehen Sie bis zum 31.08.2024 zur Verfügung und werden danach gelöscht.

Ansprechpersonen in diesem Verfahren sind weiterhin Herr Kilian (-4531) und Frau Weichert (-4536).

Sofern die Antragsunterlagen auf die Einhaltung der in den einzelnen Aufgabenbereichen zu wahrenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht oder nicht ausreichend konkret eingehen, ist zu prüfen, ob deren Erfüllung durch Nebenbestimmungen (§ 60 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 13 WHG) sichergestellt werden kann.

Prüfgegenstand sind die gesamten Antragsunterlagen. Eine Beschränkung der Prüfung auf lediglich die eigenen Belange betreffenden Angaben im Antrag wird der Prüfaufgabe nicht gerecht.

Auf Grund der Konzentrationswirkung des § 8 HWG (z.B. i. V. m. § 39 HWG oder § 17 Abs. 1 BNatSchG) schließt die beantragte Erlaubnis andere, das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein. Für das Vorhaben mitzuteilenden Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse etc. des jeweiligen Aufgabenbereichs sind mit Angabe von Rechtsgrundlage und Fundstelle in Ihrer Stellungnahme aufzuführen.

Es ist zu beachten, dass Nebenbestimmungen nach § 37 HVwVfG hinreichend bestimmt sein müssen und entsprechend den Voraussetzungen des § 39 HVwVfG zu begründen sind. Besonders wird darauf hingewiesen, dass das alleinige Zitieren gesetzlicher Bestimmungen, technischer Regeln etc. in der Regel weder dem Bestimmtheitsgrundsatz des § 37 HVwVfG noch dem Begründungserfordernis des § 39 HVwVfG gerecht wird.

In der Stellungnahme sollen Regelungen, Hinweise und Begründung getrennt aufgeführt werden.

Bitte berücksichtigen Sie, dass nach § 4 Abs. 1 IZÜV§ 10 Abs. 3 BImSchG bei der **Offenlegung** neben den Antragsunterlagen auch die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (d.h. auch die Stellungnahmen der beteiligten Stellen), die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, der Öffentlichkeit zur Einsicht auszulegen sind bzw. in der Zeit danach nach Umweltinformationsgesetz zugänglich zu machen sind.

Für die Ermittlung der Verwaltungskosten bitte ich, mir den Personalaufwand in Minuten, getrennt nach mittlerem, gehobenem und höherem Dienst mitzuteilen. 45/66

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pia Weichert

Dezernat
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4536
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Pia.Weichert@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Weichert, Pia (RPKS)

Von: Fachbereich Bauen der Stadt Gudensberg <bauen@stadt-gudensberg.de>
Gesendet: Donnerstag, 8. Mai 2025 08:08
An: Weichert, Pia (RPKS)
Cc: Verena Kopp; Kilian, Arno (RPKS); Jürgen Hempeler
Betreff: AW: AW: Plukon Gudensberg GmbH, Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33 (S190408-10001)
Anlagen: 2025-05-07 Planauszug Ableitung Plukon Rückbau.pdf

Guten Tag Frau Weichert,

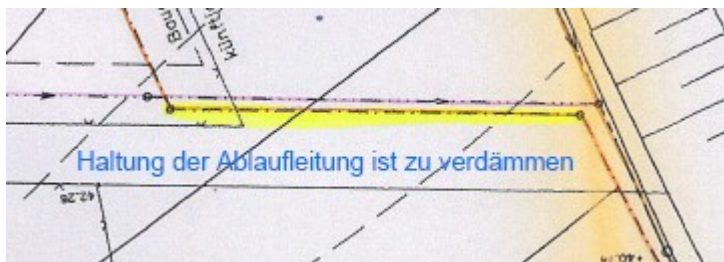
wir schlagen folgende technische Lösung vor:

(die Formulierung können Sie anpassen/präzisieren; wir beschreiben hier nur den Vorschlag zur technischen Umsetzung)

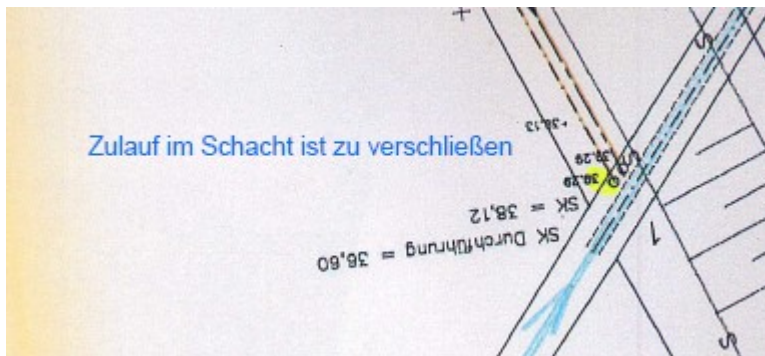
Ansprechpartner bei uns für Rückfragen zur technischen Umsetzung:

Jürgen Hempeler
 Tel: +49 5603 933-124
 E-Mail: j.hempeler@stadt-gudensberg.de

1. Die im Plan gelb gekennzeichnete Haltung der Ablaufleitung ist durch Verdämmen dauerhaft unbrauchbar zu machen.



2. In dem im Plan gelb gekennzeichneten Schacht ist der Zulauf zu verschließen.



Anhang: PDF-Plan

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Lengemann
 Büroleitung

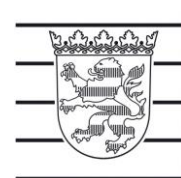
+++++

Magistrat der Stadt Gudensberg
FB 3 - OB (Fachbereich 3 - Organisation und Bauen)
Tel: +49 5603 933-129
E-Mail: r.lengemann@stadt-gudensberg.de
Web: www.gudensberg.de
Postanschrift: Kasseler Straße 2, 34281 Gudensberg

Folgen Sie uns auch auf:



Lfd. Nr. 8



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 27-46 b 0474/7-2018/3

Dokument-Nr. 2024/1153782

Bearbeiterin Johanna Fuhrmann

Durchwahl 0561 106 4520

Fax 0611 327641642

E-Mail Johanna.Fuhrmann@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Ihre Nachricht 04.06.2024

Datum 15.08.2024

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser der Plukon Gudensberg GmbH in die Eder

Antragsteller: Plukon Gudensberg GmbH

Standort: Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

Projekt: Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder

Antrag vom: 20.12.2023, ergänzt am 31.01.2024

hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Plukon Gudensberg GmbH beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Eder. Im Rahmen dessen ist der Bau einer Druckleitung mit einer Länge von ca. 5,7 km geplant. Aktuell hat die Plukon GmbH eine Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Goldbach (befristet bis 31.03.2025). Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie müssen Gewässer in einen guten ökologischen Zustand versetzt werden. Die für den Goldbach daraus abgeleiteten Einleitparameter ergeben, dass aufgrund der geringen bis fehlenden Wasserführung die in der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis enthaltenden Parameter für die Abwasserbeschaffenheit teilweise für die Zukunft nicht mehr zu Grunde gelegt werden können und künftig eine Einleitung in den Goldbach nicht mehr erlaubt werden wird. Die Abwasserreinigung in der kommunalen Kläranlage kommt aufgrund fehlender Kapazität ebenfalls nicht in Frage, sodass eine Änderung der Einleitsituation geschaffen werden muss. Diese neue Situation beinhaltet die Einleitung des geklärten Abwassers in den leistungsfähigeren Vorfluter Eder sowie

den Bau einer ca. 5,7 km langen Druckleitung und den Neubau einer Einleitstelle im Uferbereich der Eder.

Auf Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen nehme ich aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Abschließende Stellungnahme

Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege bestehen gegen das o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Ich erteile gemäß § 48 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) das Einvernehmen unter Einhaltung der untenstehenden Nebenbestimmungen über die Zulassung einer Ausnahme für die Inanspruchnahme von Abschnitten des gesetzlich geschützten Streuobstbestandes südöstlich Haldorf, des Streuobstes nördlich Wolfershausen und der Uferbereiche mit der natürlichen oder naturnahen Vegetation der Eder nach § 30 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 und 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 25 Abs. 1 HeNatG vom gesetzlichen Biotopschutz.

Gemäß § 48 Abs. 1 HeNatG wird das Einvernehmen unter Einhaltung der untenstehenden Nebenbestimmungen für die erforderliche Genehmigung zu den beantragten Handlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 11 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG-VO) „Auenverbund Eder“ vom 01.04.1993 (StAnz. 16/1993 S.973) erklärt.

Das Geplante Vorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG dar. Unter Einhaltung der folgenden Nebenbestimmungen sind gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 und 13 HeNatG die Zulassungsvoraussetzungen des § 15 BNatSchG erfüllt.

Nebenbestimmung

Die im Rahmen des Vorhabens erforderlichen naturschutzrechtlichen Zulassungen sind unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen zu erteilen:

1. Der Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze/Beginn der Baustelleneinrichtung) ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) mindestens 1 Woche vorher schriftlich per Mail (eingriffe@rpks.hessen.de) anzuzeigen. Der Abschluss der Bauarbeiten ist der ONB ebenfalls schriftlich per E-Mail anzuzeigen.

2. Für die Baumaßnahme ist eine qualifizierte Person als ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen und der ONB vor Baubeginn namentlich zu benennen. Sie überwacht und kontrolliert die sachgerechte Ausführung der Baumaßnahmen inkl. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Übereinstimmung mit den genehmigten Antragsunterlagen und den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen. Die ÖBB hat während der aktiven Bauphasen einen wöchentlichen Baustellenbericht zu verfassen, an allen Umweltbelange betreffenden Baubesprechungen teilzunehmen und den Bauablauf zu dokumentieren. Die Berichte sind der ONB innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der zu dokumentierenden Wochen zu übersenden.
3. Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres umzusetzen. Dass bei den Fällarbeiten anfallende Reisig ist unverzüglich aus den Eingriffsbereichen zu entfernen.
4. Die in der Eingriffs-Ausgleichsplanung unter Kapitel 4 „Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung“ auf Seite 7 benannten Schutzmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Biotope, Pflanzen und Tiere sind verbindlich einzuhalten.
5. Zum Schutz des gesetzlich geschützten Streuobstbestandes ist dieser vor Baubeginn mit einem Bauzaun deutlich sichtbar abzugrenzen. Die Kennzeichnung ist über die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu erhalten.
6. Unmittelbar vor Baubeginn sind durch einen ornithologisch erfahrenen Experten die zu entfernenden Gehölze und geeigneten Bruthabitate für Bodenbrüter entlang des Trassenverlaufs der Druckleitung auf Brutvorkommen zu kontrollieren. Für den Fall, dass aus den Kontrollen ein Brutverdacht oder -nachweis in diesen Bereichen abzuleiten ist, sind die Baumaßnahmen für diese Bereiche zeitlich zu verschieben. Erst nach erneuter Kontrolle der betroffenen Bereiche mit erbrachtem Nachweis über den Abschluss des Brutgeschehens kann dann nach Zustimmung durch die ONB der Baubeginn erfolgen.
7. Vor Baubeginn ist der ONB eine Ausführungsplanung inklusive der Beschreibung des Bauablaufes und den genauen Lagen der Baugruben, die für das Spülbohrverfahren eingerichtet werden, zur Zustimmung vorzulegen.
8. Vor Baubeginn der Druckleitung ist der ONB für die Abschnitte, bei denen das Spülbohrverfahren angewandt werden soll, ein Risikomanagement zur Zustimmung vorzulegen. Darin ist zu beschreiben, wie die ordnungsgemäße Durchführung des Spülbohrverfahrens während der Bauausführung kontrolliert wird, um insbesondere Ausblasungen der Bentonit-Bohrsuspension feststellen zu können. Teil des Risikomanagements ist zudem die Vorlage eines Konzeptes, welches das Vorgehen regelt, falls es wider Erwarten zu einem Havariefall kommen sollte.

9. Für das verbleibende Defizit von **614,6 WP** ist der ONB bis Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze/Beginn der Baustelleneinrichtung) eine geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zur Zustimmung vorzulegen. Der Baubeginn darf erst nach Zustimmung durch die ONB erfolgen.
10. Die Anpflanzung der Obstbäume und der Weidenbäume ist mit Fertigstellung des Eingriffsvorhabens, spätestens jedoch in der folgenden Pflanzperiode, verbindlich umzusetzen. Der Erhalt der Anpflanzungen ist 3 Jahre sicherzustellen, biotisch oder abiotisch bedingte Pflanzausfälle sind nachzupflanzen.
11. Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der Oberen Naturschutzbehörde (eingriffe@rpks.hessen.de) bis zum Baubeginn zu übermitteln. Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „HAND und Naturschutzfachdaten“ (Stand: 11.09.2023) des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat aufzubereiten. Das Merkblatt kann unter https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2021-11/naturschutz_kompensation.zip heruntergeladen werden.

Begründung

Gesetzlicher Biotopschutz

Streuobstwiesen, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche stellen gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 HeNatG und § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope dar, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten sind.

In Teilbereichen dieser besonders geschützten Biotope wird bei dem Bau der Einleitstelle eingegriffen. Zum funktionalen Ausgleich dieses Eingriffs werden zwei Weidenbäume in die Uferböschung eingebracht, sodass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Nach § 48 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 HeNatG wird eine nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderliche Ausnahme durch eine nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Zulassung, hier die wasserrechtliche Erlaubnis, ersetzt. Die Entscheidung hat im Einvernehmen mit der ONB zu erfolgen. Da die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind, wird das Einvernehmen unter Einhaltung der o. g. Nebenbestimmung erklärt.

Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Eder“

Die geplante Einleitstelle und die Anpflanzung der zwei Weidenbäume zum funktionalen Ausgleich des Eingriffs in das Ufer der Eder liegen im Geltungsbereich der LSG-VO des LSG „Auenverbund Eder“.

Gemäß § 3 Abs. 1 LSG-VO ist

- Die Herstellung baulicher Anlagen (Nr. 1),
- Die Anpflanzung von Bäumen (Nr. 4),
- die Schaffung, Veränderung oder Beseitigung von Gewässern, insbesondere von Wasserläufen einschließlich deren Ufer und des Zu- und Ablaufes des Wassers (Nr. 5),
- das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Straßen, Wege und Plätze (Nr. 11)

nur mit Genehmigung zulässig.

Die Versagungsgründe des § 3 Abs. 2 LSG-VO, dass die geplante Handlung zu einer Veränderung des Charakters des Gebietes führt, das Landschaftsbild beeinträchtigt und dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft oder bei einer erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung die Landschaftsverträglichkeit nicht festgestellt ist, liegen nicht vor.

Gemäß § 48 Abs. 1 HeNatG wird eine aufgrund einer Rechtsverordnung über ein Landschaftsschutzgebiet erforderliche Genehmigung durch eine nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Zulassung ersetzt, in diesem Fall die wasserrechtliche Erlaubnis. Die Entscheidung hat im Einvernehmen mit der ONB zu erfolgen. Da die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach LSG-VO erfüllt sind, wird das Einvernehmen unter Einhaltung der o. g. Nebenbestimmung erteilt.

Eingriffsregelung

Der geplante Bau einer Druckleitung und der Bau einer Einleitstelle in die Eder führen zu Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Das Vorhaben bedarf daher einer Zulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG. Die Zulassungsvoraussetzungen des § 15 BNatSchG sind unter Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen gegeben. Die Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG und §§ 12 und 13 HeNatG kann daher erteilt werden.

- zu 1. Die Benachrichtigung der ONB über den Baubeginn und das Bauende ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können. Die Nebenbestimmung 1 dient dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.
- zu 2. Aufgrund der Komplexität der Baumaßnahmen und der teilweise vorhandenen hochwertigen Biotopkomplexe ist die Nebenbestimmung 2 erforderlich. Die ÖBB soll eine Umsetzung des Bauvorhabens unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Antragsunterlagen, der oben aufgeführten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, der Vorgaben des Umweltschadengesetzes sowie eine zeitnahe Information der ONB sicherstellen.
- zu 3. Mit der in Nebenbestimmung 3 festgelegten Bauzeit ist erforderlich, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte in Hinsicht auf die Avifauna zu verhindern.
- zu 4. Durch die in der Eingriffs-Ausgleichsplanung unter Kapitel 4 „Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung“ formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.
- zu 5. Diese Nebenbestimmung 5 ist zum einen erforderlich um die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Zum anderen soll die Abgrenzung besonders sensibler Bereiche sowie den Schutz gesetzlich geschützter Biotope vor Beeinträchtigungen sicherstellen.
- zu 6. Die Nebenbestimmung 6 verhindert das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Baubeginn.
- zu 7. Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung der Ausführungsplanung und ist erforderlich, um die Bauausführung mit der beantragten Planung zu überprüfen.
- zu 8. Die Nebenbestimmung beugt möglichen erheblichen Beeinträchtigung hochwertiger Strukturen bei der Durchführung des Spülbohrverfahrens vor.
- zu 9. Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind.
- zu 10. Die Nebenbestimmung 10 konkretisiert die geplante Maßnahme zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zuge des Baus der Druckleitung sowie dem Neubau der Einleitstelle gemäß § 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG.
- zu 11. Die Nebenbestimmung ist aus Gründen der Datenhaltung für das Naturschutzdatenregister NATUREG notwendig. Die Pflicht der Datensicherung und Übermittlung ergibt sich aus § 52 Abs. 3 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) und § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV). Die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten wurden mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und können auf der Webseite des Hessischen

Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://umwelt.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden. Die Datenformate zur Bereitstellung von Naturschutzdaten können auf der Webseite des Regierungspräsidiums Kassel unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden. Durch eine Aufbereitung und Übermittlung der naturschutzfachlichen Daten entsprechend der Vorgaben der hessischen Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) wird sichergestellt, dass die Daten durch die ONB eingelesen und bearbeitet werden können.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Eingriffs- Ausgleichplanung S. 45f) ist nicht korrekt. Der Biotoptyp 11.221 hat gem. hessischer Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 – 14 WP je qm. In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurden hierfür 19 WP je qm veranschlagt (Blatt1). Die Diskrepanz ist zu korrigieren. Des Weiteren ist der Biotoptyp 02.400 zu ändern. Hier wird der Biotoptyp 02.200 mit 39 WP je qm angenommen (Blatt 1). Auf Blatt 1 ist beim Biotoptyp 05.460 eine Korrektur der WP von 29 WP je qm auf 44 WP je qm vorzunehmen. Bei den Biotoptypen des Zustandes nach Ausgleich/Ersatz (Blatt 2) müssen die Angaben überarbeitet werden. Für die Pflanzung der Obstbäume ist der Biotoptyp 04.110 mit 63 WP anzunehmen und für die Anpflanzung der beiden Weidengehölze ist der Biotoptyp Neuanlage Auwald mit 36 WP je qm anzunehmen.

Es ergibt sich ein verbleibendes Defizit von 614,6 WP.

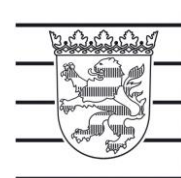
Hinweise

Wird im Zuge der Bauausführung festgestellt, dass es erforderlich ist von der beantragten Verlegart der Druckleitung abzuweichen, ist die ONB unmittelbar schriftlich per Mail darüber zu informieren. Eine neu aufgestellte Ausführungsplanung ist in diesem Zuge zur Zustimmung vorzulegen.

Im Auftrag

gez. Fuhrmann

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 31.5

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 27-46 b 0474/7-2018/3

Dokument-Nr. 2024/1872264

Bearbeiterin Johanna Fuhrmann

Durchwahl 0561 106 4520

Fax 0611 327641642

E-Mail Johanna.Fuhrmann@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Ihre Nachricht 26.11.2024

Datum 10.12.2024

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser der Plukon Gudensberg GmbH in die Eder

Antrag auf Zulassung vorgezogener Maßnahmen

Antragsteller: Plukon Gudensberg GmbH

Standort: Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

Projekt: Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder

Antrag vom: 20.11.2024

hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Plukon Gudensberg GmbH beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Eder. Im Rahmen dessen ist der Bau einer Druckleitung mit einer Länge von ca. 5,7 km geplant.

Für die Verlegung der Druckleitung von der Kläranlage der Plukon Gudensberg GmbH zur Einleitstelle in die Eder ist es erforderlich, Rodungsmaßnahmen insbesondere im Bereich Haldorf vorzunehmen. Ferner sind weitere Astrückschnittarbeiten entlang der Trasse nötig. In diesen Bereichen ist ein entsprechendes Lichtraumprofil herzustellen. Die Entnahme von Bäumen in den markierten Abschnitten kann nicht ausgeschlossen werden. Fällungen und Rodungen werden jedoch immer mit den zuständigen Stellen abgestimmt.

Auf Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen nehme ich aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Abschließende Stellungnahme

Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege bestehen gegen die Zulassung vorgezogener Maßnahmen keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Geplante Vorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 BNatschG dar. Unter Einhaltung der folgenden Nebenbestimmungen sind gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 und 13 HeNatG die Zulassungsvoraussetzungen des § 15 BNatSchG erfüllt.

Nebenbestimmungen:

Die im Rahmen des Vorhabens erforderlichen naturschutzrechtlichen Zulassungen sind unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen zu erteilen:

1. Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres umzusetzen. Dass bei den Fällarbeiten anfallende Reisig ist unverzüglich aus den Eingriffsbereichen zu entfernen.
2. Unmittelbar vor den Fällungen sind die zu entfernenden Gehölze auf überwinternde Tiere (z. B. Fledermäuse, Vögel, Säugetiere) zu kontrollieren. Sofern in Baumhöhlen überwinternde Tiere gefunden werden, darf eine Fällung des Baumes erst erfolgen, wenn die überwinternden Tiere die Baumhöhle verlassen haben. Hierzu ist eine erneute Baumkontrolle ab dem 15. April durch einen fachlich versierten und langjährig tätigen Biologen durchzuführen. Sind die Höhlen dann unbesetzt ist der Baum unverzüglich zu fällen.

Begründung

Die vorgezogenen Maßnahmen für den geplanten Bau einer Druckleitung und den Bau einer Einleitstelle in die Eder führen zu Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Das Vorhaben bedarf daher einer Zulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG. Die Zulassungsvoraussetzungen des § 15 BNatSchG sind unter Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen gegeben. Die Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG und §§ 12 und 13 HeNatG kann daher erteilt werden.

- zu 1. Die Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie dem allgemeinen Schutz der Tiere nach § 39 BNatSchG während der Brut- und Setzzeit. Das Entfernen des Reisigs und die dauerhafte Freihaltung der Fläche sind erforderlich, um die Eingriffsfläche unattraktiv für Tiere (Insekten, Kleinsäuger etc.) zu gestalten und damit eine Ansiedlung während der Bauphase zu vermeiden.
- zu 2. Mit der Kontrolle unmittelbar vor der Fällung von Bäumen wird gewährleistet, dass überwinternde Tiere entdeckt und im Zuge der Fällungen Tötungen vermieden werden. Bei besetzten Höhlen und Spalten kann eine Umsiedlung der Tiere erst nach Abschluss der Winterruhe erfolgen. Die Nebenbestimmung dient der Einhaltung der Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Im Auftrag

gez. Fuhrmann

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Absender

Dezernat 31.5 - Frau Weichert

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umweltschutz

Geschäftszeichen RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

26.11.2024

Per E-Mail an: Pia.Weichert@rpks.hessen.de

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragsteller: Plukon Gudensberg GmbH

Standort: Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

Vorhaben: Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder

Ihr Aktenzeichen: RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33

Zu dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nehme ich wie folgt Stellung:

Aus meiner Sicht ist voraussichtlich zu rechnen mit einer

- ☐ zustimmenden Stellungnahme
- ☒ mit Auflagenvorschlägen versehenen Stellungnahme
- ☐ ablehnenden Stellungnahme

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns bestehen

- ☒ keine Bedenken
- ☐ folgende Bedenken, siehe Anlage

Für die Aufnahme in die Entscheidung gemäß § 17 WHG werden

- ☐ keine Nebenbestimmungen/Einschränkungen vorgeschlagen
- ☒ folgende Nebenbestimmungen/Einschränkungen vorgeschlagen, siehe Anlage

Im Auftrag

Gez. Fuhrmann

☒ Anlage

Weichert, Pia (RPKS)

Von: Fuhrmann, Johanna (RPKS)
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2025 11:49
An: Weichert, Pia (RPKS)
Betreff: AW: Plukon Gudensberg GmbH - Stellungnahme im Anhörungsverfahren zu naturschutzrechtlichen Auflagen

Sehr geehrte Frau Weichert,

wie eben besprochen hier meine Rückmeldung.

Zu Punkt 1: Ich teile die Einschätzung von 31.5. Die Auflage ist bereits erfüllt und muss daher nicht geändert werden.

Zu Punkt 2: Die Ersetzung des Wortes Bauarbeiten durch Fällarbeiten sollte nicht vorgenommen werden. Die Kongruenz zu der Nebenbestimmung 3.11.6 ergibt sich daraus, dass Plukon vor dem 01.10.2025 mit den Arbeiten beginnen will und durch die erwähnte Kontrolle und den geforderten Nachweis zum Abschluss des Brutgeschehens dies dann auch könnte. In der Nebenbestimmung geht es neben Gehölzbrütern auch um Bodenbrüter. Ein Nachweis über das Ende des Brutgeschehens muss daher auch für Offenlandarten und Bodenbrüter erfolgen. Daher ergibt sich für mich, dass eine Änderung des Wortlautes in der Nebenbestimmung 3.11.3 nicht vorgenommen werden kann. Die Nebenbestimmung 3.11.6 kann angepasst werden, sodass mit einem Nachweis des Endes des Brutgeschehens durch einen ornithologisch erfahrenen Experten und in Abstimmung mit der ONB ein Baubeginn auch vor dem 01.10.2025 möglich ist.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Johanna Fuhrmann

Dezernat
 Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten



Regierungspräsidium Kassel
 Am Alten Stadtschloss 1
 34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4520
 Web: www.rp-kassel.hessen.de
 E-Mail: Johanna.Fuhrmann@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Von: Weichert, Pia (RPKS) <Pia.Weichert@rpks.hessen.de>
Gesendet: Mittwoch, 7. Mai 2025 12:16
An: Fuhrmann, Johanna (RPKS) <Johanna.Fuhrmann@rpks.hessen.de>
Cc: Kilian, Arno (RPKS) <Arno.Kilian@rpks.hessen.de>
Betreff: Plukon Gudensberg GmbH - Stellungnahme im Anhörungsverfahren zu naturschutzrechtlichen Auflagen

wie soeben telefonisch besprochen stelle ich Ihnen nachfolgend die betroffenen Auflagen und die Stellungnahme der Plukon Gudensberg GmbH zusammen.

- 1 Der Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze/Beginn der Baustelleneinrichtung) ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) mindestens 1 Woche vorher schriftlich per Mail (eingriffe@rpks.hessen.de) anzuzeigen. Der Abschluss der Bauarbeiten ist der ONB ebenfalls schriftlich per E-Mail anzuzeigen.
 - ➔ Plukon: Da die Fällung der Gehölze bereits durch den vorzeitigen Beginn abgeschlossen ist, wäre eine geänderte Formulierung dieser Auflage empfehlenswert.
 - ➔ Einschätzung 31.5: Die Auflage bleibt vollständigshalber bestehen, auch wenn sie schon erfüllt wurde.
- 2 Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres umzusetzen. Dass bei den Fäll-arbeiten anfallende Reisig ist unverzüglich aus den Eingriffsbereichen zu entfernen.
 - ➔ Plukon: Diese Auflage würde eine Fertigstellung der Leitung bis zum 15.11.2025 verunmöglichen. Das Wort „Bauarbeiten“ ist durch das Wort „Fällarbeiten“ zu ersetzen. Damit würde auch eine Kongruenz zur Auflage 3.11.6 (Auflage zum ornithologisch erfahrenen Experten) hergestellt werden.
 - ➔ Einschätzung 31.5: Änderung wird vorgenommen. Nur die Kongruenz zur anderen Auflage erschließt sich mir nicht.

Ich bitte um kurzfristige fachliche Prüfung, ob den Anmerkungen gefolgt werden kann oder die Auflagen so bestehen bleiben.

Die Dringlichkeit bitte ich zu entschuldigen.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pia Weichert

Dezernat
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4536
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Pia.Weichert@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Lfd. Nr. 9



Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze)

Regierungspräsidium Kassel
Frau Pia Weichert
Am Alten Stadtschloß 1
34117 Kassel

Besucheranschrift Hans-Scholl-Str. 1 • 34576 Homberg/Efze
Telefon 05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-1515
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt
Arbeitsgruppe 60.0 – Fachbereichsleitung

Auskunft erteilt Herr Thomas Horn
Telefon 05681 775-6000
Telefax 05681 775-6001
E-Mail thomas.horn@schwalm-eder-kreis.de

Aktenzeichen **FB 60-S-0754-24-31**

Datum 17.09.2024

Grundstück Edermünde-Haldorf, n.n.
Gemarkung Haldorf, Flur 4, Flurstück 22/1

Bitte vereinbaren Sie telefonisch vor Ihrem Besuch in der Kreisverwaltung einen persönlichen Gesprächstermin

Vorhaben / Vorgang wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV
Antragsteller: Plukon Gudensberg GmbH
Standort: Besser Straße 45, 34281 Gudensberg
Projekt: Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder
Antrag vom: 20.12.2023, ergänzt am 31.01.2024
Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33
hier: Stellungnahme

Antragsteller/in Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

Sehr geehrte Frau Weichert,
zu dem wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Abwässern nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder nehmen wir wie folgt Stellung:

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Die geplante Druckleitung unterliegt nicht dem Geltungsbereich der Hessischen Bauordnung.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodendenkmäler und Bodenfunde, z. B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen, Scherben, Steingeräte, Skelettreste u.a., sind nach § 21 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, Tel.: 06421-685150) anzuzeigen.
Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Horn

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder IBAN DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC HELADEF1MEG
VR PartnerBank eG IBAN DE43 5206 2601 0000 0002 21
BIC GENODEF1HRV
USt-ID Nr. DE 113057217



Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze)

Regierungspräsidium Kassel
Frau Pia Weichert
Am Alten Stadtschloß 1
34117 Kassel

Besucheranschrift Hans-Scholl-Str. 1 • 34576 Homberg/Efze
Telefon 05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-1515
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt
Arbeitsgruppe 60.0 – Fachbereichsleitung

Auskunft erteilt Herr Thomas Horn
Telefon 05681 775-6000
Telefax 05681 775-6001
E-Mail thomas.horn@schwalm-eder-kreis.de

Aktenzeichen FB 60-S-0754-24-31

Datum 05.03.2025

Grundstück Edermünde-Haldorf, n.n.
Gemarkung Haldorf, Flur 4, Flurstück 22/1

**Bitte vereinbaren Sie telefonisch vor
Ihrem Besuch in der Kreisverwaltung
einen persönlichen Gesprächstermin**

Vorhaben / wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV
Vorgang Antragsteller: Plukon Gudensberg GmbH
Standort: Besser Straße 45, 34281 Gudensberg
Projekt: Einleitung von Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 AbwV in die Eder
Antrag vom: 20.12.2023, ergänzt am 31.01.2024
Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/33
hier: Stellungnahme

Antragsteller/in Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

Sehr geehrte Frau Weichert,
zu dem wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Abwässern nach den Anhängen 10 und 31
AbwV in die Eder nehmen wir wie folgt Stellung:

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Die geplante Druckleitung unterliegt nicht dem Geltungsbereich der Hessischen Bauordnung.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Der Antrag betrifft eine Maßnahme an mehreren Kulturdenkmälern, hier Bodendenkmälern (§ 2 Abs. 2
Hessisches Denkmalschutzgesetz), die nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis aufgenommen wurden.

Betroffen sind die Fundplätze/Bodendenkmäler in Gudensberg (Fundplätze 17, 24) und Dissen (Fundplätze
992, 996) und Edermünde-Haldorf (Fundplatz 3).

Nebenbestimmungen

1. Die nach § 18 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) erforderliche Genehmigung wird gemäß § 8 HDSchG (Zuständigkeiten) und § 9 HDSchG (Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden) unter nachfolgenden Anforderungen erteilt:
2. Aufgrund der zu erwartenden Beschädigung der genannten Bodendenkmäler wird für die Baumaßnahme mit Beginn des Oberbodenabtrags eine archäologische Baubegleitung erforderlich. Ansprechpartner ist der Bezirksarchäologe Herr Dr. Thiedmann, HessenArchäologie, Tel.: 06421-685150.

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 13:30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder IBAN DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC HELADEF1MEG
VR PartnerBank eG IBAN DE43 5206 2601 0000 0002 21
BIC GENODEF1HRV
USt-ID Nr. DE 113057217

Hinweise

1. Die Entscheidung ergeht im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (§ 20 Abs. 5 HDSchG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Horn